Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung
gemäß Art. 28 DSGVO

zwischen

Firma: _____

Straße, Nr.: _____

PLZ, Ort, Land: _____

(nachfolgend „Verantwortlicher“)

und

alliantis GmbH
Julius-Tandler-Platz 2B/Stiege 2/Top 92
1090 Wien, Österreich
(nachfolgend „Auftragsverarbeiter“)

Präambel

Zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter besteht ein Vertragsverhältnis im Sinne von Art. 28 der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, „DSGVO").

Diese Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung einschließlich aller Anlagen (nachfolgend zusammen „Vereinbarung") konkretisiert die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Parteien, die sich aus dem zugrunde liegenden Vertrag, der Leistungsvereinbarung und/oder der Leistungsbeschreibung einschließlich aller Anlagen (nachfolgend zusammen „Hauptvertrag") ergeben. Soweit auf das Datenschutzgesetz (nachfolgend „DSG") Bezug genommen wird, ist das österreichische DSG in der jeweils geltenden Fassung gemeint.

Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich gegenüber dem Verantwortlichen, den Hauptvertrag und diese Vereinbarung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erfüllen:

§ 1 Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Leistungen der Auftragsverarbeitung im Sinne von Art. 28 DSGVO, die der Auftragsverarbeiter auf Grundlage des Hauptvertrags gegenüber dem Verantwortlichen erbringt, sowie für alle Tätigkeiten, bei denen der Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeiten kann.

(2) Soweit in dieser Vereinbarung die Begriffe „Datenverarbeitung" oder „Verarbeitung" von Daten verwendet werden, ist darunter allgemein die Verwendung personenbezogener Daten zu verstehen. Eine Datenverarbeitung oder Verarbeitung von Daten ist jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, der Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

(3) Im Übrigen wird auf die Begriffsbestimmungen in Art. 4 DSGVO verwiesen.

§ 2 Gegenstand und Dauer der Datenverarbeitung

(1) Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag und nach Weisung des Verantwortlichen.

(2) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter im Zusammenhang mit den im Hauptvertrag vereinbarten Beratungs-, Konfigurations-, Implementierungs- und ggf. Supportleistungen im Bereich HR-Software und People-&-Culture-Lösungen.

(3) Die Laufzeit dieser Vereinbarung entspricht der Laufzeit des Hauptvertrags.

(4) Eine isolierte Kündigung dieser Vereinbarung ist ausgeschlossen. Das Recht beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Der Verantwortliche kann insbesondere aus wichtigem Grund kündigen, wenn der Auftragsverarbeiter schwerwiegend gegen diese Vereinbarung oder zwingende Datenschutzvorschriften verstößt und den Verstoß nicht innerhalb einer angemessenen Frist, in der Regel nicht unter 14 Tagen, nach Zugang einer schriftlichen

Abmahnung beseitigt, es sei denn, eine Abmahnung ist entbehrlich, weil der Verstoß nicht behoben werden kann.

§ 3 Art und Zweck der Datenverarbeitung

Art und Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter ergeben sich aus dem Hauptvertrag. Dazu gehören unter anderem folgende Tätigkeit(en) und Zweck(e):

- Beratungs- und Implementierungsleistungen sowie ggf. Supportleistungen

Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen und nicht zu eigenen Zwecken des Auftragsverarbeiters.

§ 4 Kategorien betroffener Personen

Im Rahmen dieser Vereinbarung werden personenbezogene Daten folgender Kategorien betroffener Personen verarbeitet:

- Bewerberinnen und Bewerber
- Praktikantinnen und Praktikanten / Werkstudierende
- Beschäftigte (Festangestellte, Auszubildende, Leiharbeitnehmende, freie Mitarbeitende)
- Lieferanten / Unterauftragnehmer / Ansprechpartner

§ 5 Art der personenbezogenen Daten

Folgende Datenarten sind Gegenstand der Auftragsverarbeitung:

- Personenstammdaten (Name, Anrede, akademischer Grad, Geburtsdatum)
- Kontaktdaten (E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Postanschrift)
- Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten (Rechnungsdaten, Bankverbindung, Kreditkartendaten)
- Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Beruf, Qualifikationen, Zeugnisse)
- Beschäftigtendaten
- Fotos
- Elektronische Kommunikationsdaten (IP-Adresse, ggf. besuchte Websites, Angaben zum verwendeten Endgerät, Betriebssystem und Browser)
- Sonstige Personaldaten, sofern sie auf Wunsch des Verantwortlichen in die HR-Software importiert werden

§ 6 Rechte und Pflichten des Verantwortlichen

(1) Der Verantwortliche ist für die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen allein verantwortlich und damit Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO.

(2) Der Verantwortliche ist berechtigt, Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung zu erteilen. Weisungen sind grundsätzlich in Textform (z. B. per E-Mail) zu erteilen; mündliche Weisungen bestätigt der Verantwortliche unverzüglich in Textform. Weisungen, die über die im Hauptvertrag vereinbarten Leistungen hinausgehen, werden als Antrag auf Leistungsänderung behandelt.

(3) Soweit der Verantwortliche es für erforderlich hält, können weisungsberechtigte Personen benannt werden. Diese teilt der Verantwortliche dem Auftragsverarbeiter schriftlich oder in Textform mit. Bei einem Wechsel dieser Personen ist dem Auftragsverarbeiter die jeweils neue Person schriftlich oder in Textform mitzuteilen.

(4) Der Verantwortliche informiert den Auftragsverarbeiter unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter feststellt.

(5) Der Verantwortliche ist berechtigt, sich nach Maßgabe von § 8 von der Einhaltung der beim Auftragsverarbeiter getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu überzeugen.

§ 7 Pflichten des Auftragsverarbeiters

(1) Datenverarbeitung

Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, personenbezogene Daten ausschließlich nach Maßgabe dieser Vereinbarung und/oder des zugrunde liegenden Hauptvertrags sowie nach den Weisungen des Verantwortlichen zu verarbeiten. Eine hiervon abweichende Verarbeitung ist dem Auftragsverarbeiter untersagt. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, die ihm zur Verarbeitung überlassenen Daten nicht für andere Zwecke, insbesondere nicht für eigene Zwecke, zu verarbeiten. Kopien oder Duplikate dürfen nur angefertigt werden, soweit dies zur Erbringung der vereinbarten Leistungen, zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung (einschließlich Datensicherungen) oder zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich ist.

(2) Rechte betroffener Personen

a. Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen nach besten Kräften bei der Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen, insbesondere im Hinblick auf Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung, Löschung, Benachrichtigung und Auskunftserteilung. Er trifft hierfür geeignete technische und organisatorische Maßnahmen. Erhebt der Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen und sind diese Gegenstand eines Antrags auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO, stellt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen den betreffenden Datensatz auf Anforderung so rechtzeitig in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zur Verfügung, dass der Verantwortliche die gesetzlichen Fristen einhalten kann.

b. Der Auftragsverarbeiter berichtigt, löscht oder schränkt die Verarbeitung der im Auftrag verarbeiteten personenbezogenen Daten ein, wenn der Verantwortliche dies anweist. Gleiches gilt, wenn diese Vereinbarung eine Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung vorsieht.

c. Wendet sich eine betroffene Person unmittelbar an den Auftragsverarbeiter, um die Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung ihrer Daten zu verlangen, leitet der Auftragsverarbeiter dieses Ersuchen unverzüglich nach Erhalt an den Verantwortlichen weiter.

(3) Kontrollpflichten

a. Der Auftragsverarbeiter stellt durch geeignete Kontrollen sicher, dass die im Rahmen dieser Vereinbarung verarbeiteten personenbezogenen Daten ausschließlich nach

Maßgabe dieser Vereinbarung und/oder des Hauptvertrags und/oder der entsprechenden Weisungen verarbeitet werden.

b. Der Auftragsverarbeiter gestaltet seine Unternehmens- und Betriebsorganisation so, dass die im Auftrag des Verantwortlichen verarbeiteten Daten im jeweils erforderlichen Maß gesichert und vor dem unbefugten Zugriff Dritter geschützt sind. Änderungen in der Organisation der Datenverarbeitung im Auftrag, die für die Sicherheit der Daten erheblich sind, stimmt der Auftragsverarbeiter vorab mit dem Verantwortlichen ab.

c. Der Auftragsverarbeiter ist derzeit nicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten nach Art. 37 DSGVO verpflichtet. Er hat eine Ansprechperson für Datenschutzfragen benannt, die die Einhaltung der Vorschriften zum Datenschutz und zur Datensicherheit überwacht und unter compliance@alliantis.de erreichbar ist. Benennt der Auftragsverarbeiter künftig einen Datenschutzbeauftragten, teilt er dies dem Verantwortlichen in Textform mit.

(4) Informationspflichten

a. Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich, wenn eine vom Verantwortlichen erteilte Weisung nach seiner Auffassung gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, die Durchführung der betreffenden Weisung so lange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen bestätigt oder geändert wird.

b. Bei der Erstellung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO unterstützt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen und stellt ihm die erforderlichen Angaben in geeigneter Weise zur Verfügung. Der Auftragsverarbeiter führt zudem ein eigenes Verzeichnis zu allen Kategorien von im Auftrag des Verantwortlichen durchgeführten Verarbeitungstätigkeiten nach den Anforderungen des Art. 30 Abs. 2 DSGVO.

c. Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, dem Verantwortlichen jeden Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften, gegen die Bestimmungen des Hauptvertrags und dieser Vereinbarung und/oder gegen die erteilten Weisungen des Verantwortlichen unverzüglich mitzuteilen, der im Zuge der Verarbeitung durch den Auftragsverarbeiter, bei ihm beschäftigte Personen oder sonstige mit der Verarbeitung betraute Dritte erfolgt ist.

d. Stellt der Auftragsverarbeiter fest oder rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitete personenbezogene Daten unrechtmäßig übermittelt oder auf sonstige Weise Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind oder der Schutz personenbezogener Daten auf andere Weise verletzt wurde, informiert der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich, nach Möglichkeit innerhalb von 48 Stunden nach Kenntniserlangung, in Textform und – soweit die Informationen vorliegen – über

   – Zeitpunkt, Art und Umfang des Vorfalls einschließlich der geschätzten Zahl der betroffenen Datensätze und der betroffenen Datenkategorien,
   – mögliche nachteilige Folgen sowie
   – die von ihm ergriffenen Maßnahmen, um die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich zu beheben und künftige Vorfälle zu verhindern.

Informationen, die zum Zeitpunkt der ersten Meldung noch nicht vorliegen, werden unverzüglich nachgereicht. Der Auftragsverarbeiter dokumentiert den Vorfall einschließlich seiner Auswirkungen und der ergriffenen Abhilfemaßnahmen und unterstützt den Verantwortlichen bei der Erfüllung seiner Meldepflichten nach Art. 33 und 34 DSGVO.

(5) Ort der Datenverarbeitung

a. Der Auftragsverarbeiter darf personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen in seinen Geschäftsräumen sowie im Rahmen mobilen Arbeitens an anderen Arbeitsorten seiner Beschäftigten (insbesondere im Homeoffice) innerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums verarbeiten. Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass die in Anlage 1 festgelegten technischen und organisatorischen Maßnahmen (insbesondere verschlüsselte Endgeräte, gesicherter Netzwerkzugang, Multi-Faktor-Authentifizierung, Bildschirmsperre und Clean-Desk-Regeln) auch beim mobilen Arbeiten eingehalten werden. Einer gesonderten Zustimmung des Verantwortlichen bedarf es hierfür nicht.

b. Die Verarbeitung und Nutzung der Daten findet ausschließlich im Gebiet der Republik Österreich, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Eine Verlagerung in ein Drittland darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind; für die Einschaltung von Unterauftragsverarbeitern gilt § 9. Dies gilt auch für Datensicherungen durch den Auftragsverarbeiter.

c. Jede Übermittlung personenbezogener Daten in ein Land außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums sowie jeder Zugriff von dort erfolgt ausschließlich unter Einhaltung der Anforderungen der Art. 44 ff. DSGVO.

   Für jeden betroffenen Unterauftragsverarbeiter sind in Anlage 2 dieser Vereinbarung der Sitz des Unternehmens, die konkreten Verarbeitungs- und Speicherorte sowie der jeweils genutzte Übermittlungsmechanismus dokumentiert.

   Besteht für den jeweiligen Empfänger ein gültiger Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission nach Art. 45 DSGVO, wird dieser als Grundlage der Übermittlung angegeben.

   Für Übermittlungen in die Vereinigten Staaten kann – sofern der jeweilige Empfänger für die betreffende Datenverarbeitung am EU-U.S. Data Privacy Framework teilnimmt und die Übermittlung davon erfasst ist – der Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission gemäß Durchführungsbeschluss (EU) 2023/1795 herangezogen werden.

   Greift kein einschlägiger Angemessenheitsbeschluss, erfolgt die Übermittlung auf Grundlage geeigneter Garantien nach Art. 46 DSGVO, insbesondere der von der Europäischen Kommission mit Durchführungsbeschluss (EU) 2021/914 erlassenen Standardvertragsklauseln.

   Der Auftragsverarbeiter hat den Verantwortlichen unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn die datenschutzrechtliche Grundlage entfällt und/oder für den Auftragsverarbeiter absehbar ist, dass sie vor Vertragsende entfallen wird.

d. Entfällt die anwendbare Rechtsgrundlage für eine Übermittlung und kann der Auftragsverarbeiter nicht innerhalb einer angemessenen Frist eine geeignete alternative

Rechtsgrundlage oder eine alternative Verarbeitung herstellen, ist der Verantwortliche berechtigt, die betroffenen Leistungen aus wichtigem Grund zu kündigen.

e. Findet die Verarbeitung personenbezogener Daten außerhalb der EU statt, sichert der Auftragsverarbeiter ferner zu, für die Dauer des Vertrags einen Vertreter mit Sitz in der EU benannt zu haben, soweit dies nach den anwendbaren Datenschutzvorschriften erforderlich ist. Der Vertreter ist befugt, zusätzlich zum oder anstelle des Auftragsverarbeiters – insbesondere für Aufsichtsbehörden und betroffene Personen – als Anlaufstelle in allen Fragen im Zusammenhang mit der Verarbeitung zu dienen, um die Einhaltung der Datenschutzvorschriften zu gewährleisten.

(6) Löschung personenbezogener Daten nach Vertragsende

Nach Beendigung des Hauptvertrags gibt der Auftragsverarbeiter alle im Auftrag verarbeiteten personenbezogenen Daten nach Wahl des Verantwortlichen zurück oder löscht sie, sofern keine gesetzliche Pflicht zur Speicherung besteht. Daten in Datensicherungen werden im Rahmen der regulären Sicherungszyklen gelöscht. Die Löschung wird dem Verantwortlichen auf Anforderung in Textform bestätigt. Dokumentationen, die dem Nachweis der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, darf der Auftragsverarbeiter entsprechend den jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufbewahren.

§ 8 Kontrollrechte des Verantwortlichen

(1) Der Verantwortliche ist berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und dieser Vereinbarung im erforderlichen Umfang zu überprüfen. Den Nachweis erbringt der Auftragsverarbeiter vorrangig durch geeignete Dokumentationen, Zertifikate oder Berichte (Absatz 5).

(2) Reichen diese Nachweise im Einzelfall nicht aus, kann der Verantwortliche Kontrollen vor Ort selbst oder durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Prüfer durchführen, der nicht in einem Wettbewerbsverhältnis zum Auftragsverarbeiter steht. Kontrollen vor Ort sind rechtzeitig, in der Regel mindestens 14 Tage im Voraus, anzumelden, finden zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs statt und sind grundsätzlich auf einmal pro Kalenderjahr beschränkt, sofern kein konkreter Anlass (z. B. eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten) besteht. Die Vertraulichkeit der Daten anderer Kunden des Auftragsverarbeiters ist zu wahren.

(3) Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, dem Verantwortlichen die zur Durchführung der Kontrolle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Der Auftragsverarbeiter hat Aufsichtsmaßnahmen der Datenschutzaufsichtsbehörde nach Art. 58 DSGVO und ggf. dem DSG zu dulden. Er informiert den Verantwortlichen unverzüglich über die Ankündigung oder Durchführung einer Aufsichtsmaßnahme sowie über sonstige Anfragen oder Ermittlungen der Datenschutzaufsichtsbehörde – insbesondere im Rahmen einer vorherigen Konsultation nach Art. 36 DSGVO –, soweit die Maßnahmen oder Anfragen Datenverarbeitungen betreffen können, die der Auftragsverarbeiter im Auftrag des Verantwortlichen durchführt.

(5) Der Auftragsverarbeiter weist dem Verantwortlichen auf Anforderung die Einhaltung der in Anlage 1 festgelegten technischen und organisatorischen Maßnahmen nach. Der Nachweis kann durch Vorlage eines aktuellen Testats oder Berichts einer unabhängigen Instanz (z. B. Wirtschaftsprüfer, externer Datenschutzbeauftragter, Revision oder externer Datenschutzauditor), ggf. einer geeigneten Zertifizierung (z. B. nach BSI-Grundschutz, ISO 27001 oder einem genehmigten Zertifizierungsverfahren nach Art. 42 DSGVO) oder durch die

Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln nach Art. 40 DSGVO erbracht werden. Die Kontrollrechte des Verantwortlichen nach Absatz 1 bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Unterauftragsverhältnisse

(1) Der Verantwortliche erteilt dem Auftragsverarbeiter die Genehmigung, weitere Auftragsverarbeiter nach Maßgabe der folgenden Absätze dieses § 9 einzusetzen. Diese Genehmigung stellt eine allgemeine schriftliche Genehmigung im Sinne von Art. 28 Abs. 2 DSGVO dar.

(2) Der Auftragsverarbeiter arbeitet bei der Vertragserfüllung derzeit mit den in Anlage 2 aufgeführten Unterauftragsverarbeitern zusammen; mit deren Beauftragung erklärt sich der Verantwortliche einverstanden.

(3) Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, weitere Auftragsverarbeiter zu beauftragen oder bereits beauftragte zu ersetzen. Er informiert den Verantwortlichen vorab über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder Ersetzung eines weiteren Auftragsverarbeiters. Der Verantwortliche kann der beabsichtigten Änderung aus wichtigem datenschutzrechtlichem Grund innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Information widersprechen; erfolgt innerhalb dieser Frist kein Widerspruch, gilt die Änderung als genehmigt. Im Fall eines Widerspruchs suchen die Parteien gemeinsam nach einer einvernehmlichen Lösung. Kommt keine Lösung zustande, ist der Auftragsverarbeiter berechtigt, die betroffenen Leistungen mit angemessener Frist zu kündigen.

(4) Bei der Hinzuziehung eines weiteren Auftragsverarbeiters ist stets ein mit dieser Vereinbarung vergleichbares Schutzniveau zu gewährleisten. Der Auftragsverarbeiter haftet gegenüber dem Verantwortlichen für alle Handlungen und Unterlassungen der von ihm eingesetzten weiteren Auftragsverarbeiter. Der Verantwortliche hat das Recht, sich selbst von der Eignung der weiteren Auftragsverarbeiter zu überzeugen. Auf Anforderung stellt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen die datenschutzrelevanten Regelungen des Unterauftragsvertrags zur Verfügung; kaufmännische Inhalte können geschwärzt werden.

(5) Der Auftragsverarbeiter hat im Vertrag mit dem Unterauftragsverarbeiter sicherzustellen, dass die zwischen Verantwortlichem und Auftragsverarbeiter getroffenen Regelungen sowie ggf. ergänzende Weisungen des Verantwortlichen in vollem Umfang auch für den Unterauftragsverarbeiter gelten. Dazu gehören insbesondere die Pflicht zur Vertraulichkeit, die Gewährleistung technischer und organisatorischer Maßnahmen für ein angemessenes Schutzniveau der Verarbeitung, die Mitwirkung bei Anfragen betroffener Personen sowie die Einhaltung der vereinbarten Dokumentationspflichten. Zudem muss der Unterauftragsvertrag dem Verantwortlichen Kontroll- und Prüfrechte entsprechend dieser Vereinbarung einräumen. Im Unterauftragsvertrag sind die Angaben nach §§ 2, 3, 4 und 5 dieser Vereinbarung so konkret festzulegen, dass die Verantwortlichkeiten des Auftragsverarbeiters und etwaiger weiterer Auftragsverarbeiter deutlich voneinander abgegrenzt sind. Werden mehrere weitere Auftragsverarbeiter eingesetzt, gilt dies auch für die Verantwortlichkeiten zwischen diesen.

(6) Der Auftragsverarbeiter überprüft regelmäßig die Einhaltung der Pflichten des Unterauftragsverarbeiters. Insbesondere überzeugt er sich vorab und regelmäßig während der Vertragslaufzeit davon, dass der Unterauftragsverarbeiter die zugesagten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten umgesetzt hat. Das Ergebnis der Überprüfung ist zu dokumentieren und dem Verantwortlichen auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

§ 10 Vertraulichkeit

(1) Der Auftragsverarbeiter ist bei der Verarbeitung von Daten für den Verantwortlichen zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet.

(2) Der Auftragsverarbeiter sichert zu, dass ihm die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind und er mit deren Anwendung vertraut ist.

(3) Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, bei der Durchführung des Auftrags nur Beschäftigte oder sonstige Erfüllungsgehilfen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit im Umgang mit den überlassenen personenbezogenen Daten verpflichtet und in geeigneter Weise mit den Anforderungen des Datenschutzes vertraut gemacht worden sind. Auf Anforderung weist der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen die Einhaltung dieser Pflichten nach.

(4) Unterliegt der Verantwortliche weiteren Geheimnisschutzregeln, teilt er dies dem Auftragsverarbeiter mit. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet seine Beschäftigten, diese Geheimnisschutzregeln entsprechend den Vorgaben des Verantwortlichen einzuhalten.

§ 11 Technische und organisatorische Maßnahmen

(1) Die in Anlage 1 beschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen werden als verbindlich festgelegt.

(2) Der Auftragsverarbeiter beachtet die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung nach Art. 32 i. V. m. Art. 5 Abs. 1 DSGVO. Er gewährleistet die Einhaltung der vertraglich vereinbarten und gesetzlich vorgeschriebenen Datensicherheitsmaßnahmen. Er trifft alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und der Sicherheit der Verarbeitung – insbesondere unter Berücksichtigung des Stands der Technik – sowie zur Abmilderung möglicher nachteiliger Folgen für betroffene Personen. Zu den zu treffenden Maßnahmen gehören insbesondere Maßnahmen zur angemessenen Pseudonymisierung und Verschlüsselung, Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme sowie Maßnahmen zur Sicherstellung der Kontinuität der Verarbeitung nach Zwischenfällen. Um jederzeit ein angemessenes Schutzniveau der Verarbeitung zu gewährleisten, evaluiert der Auftragsverarbeiter die umgesetzten Maßnahmen regelmäßig und passt sie bei Bedarf an. Der Auftragsverarbeiter darf die Maßnahmen an den technischen Fortschritt anpassen, sofern das Schutzniveau nicht unterschritten wird. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren und dem Verantwortlichen auf Anforderung mitzuteilen.

§ 12 Vergütung

(1) Die Vergütung des Auftragsverarbeiters ist im zugrunde liegenden Hauptvertrag geregelt.

(2) Unterstützungsleistungen nach §§ 6 Abs. 5, 7 Abs. 2, 7 Abs. 4 und 8, die über den Leistungsumfang des Hauptvertrags hinausgehen und nicht durch einen Verstoß des Auftragsverarbeiters gegen diese Vereinbarung veranlasst sind, werden gesondert auf Grundlage der im Hauptvertrag vereinbarten Sätze, hilfsweise der jeweils gültigen Sätze des Auftragsverarbeiters, vergütet.

§ 13 Haftung

(1) Die Haftung der Parteien gegenüber betroffenen Personen richtet sich nach Art. 82 DSGVO.

(2) Im Innenverhältnis tragen die Parteien Schäden jeweils in dem Umfang, in dem sie für den schadensbegründenden Umstand verantwortlich sind (Art. 82 Abs. 5 DSGVO).

(3) Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Hauptvertrags einschließlich der dort vereinbarten Haftungsbeschränkungen auch für diese Vereinbarung.

§ 14 Sonstiges

(1) Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen dieser Vereinbarung und denen des Hauptvertrags gehen hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Pflichten die Bestimmungen dieser Vereinbarung vor.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen ausdrücklich darauf hinweisen, dass sie die hier getroffenen Regelungen ändern und/oder ergänzen. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Formerfordernis.

(3) Diese Vereinbarung unterliegt österreichischem Recht.

(4) Wird der Zugriff auf die Daten, die der Verantwortliche dem Auftragsverarbeiter zur Datenverarbeitung übermittelt hat, durch Maßnahmen Dritter gefährdet (z. B. Maßnahmen eines Insolvenzverwalters, Beschlagnahme durch Finanzbehörden), hat der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich hierüber zu informieren.

(5) Ein Zurückbehaltungsrecht nach österreichischem Recht (insbesondere § 471 ABGB) wird hinsichtlich der verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.

Für den Verantwortlichen	**Für alliantis GmbH**
Ort, Datum: _____	Ort, Datum: Wien, _____
_____	_____
Unterschrift	Unterschrift
Name, Funktion: _____	Name, Funktion: _____

Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1 Technische und organisatorische Maßnahmen des Auftragsverarbeiters zur Gewährleistung der Sicherheit der Datenverarbeitung

Anlage 2 Unterauftragsverhältnisse gemäß § 9 dieser Vereinbarung

Anlage 1 – Technische und organisatorische Maßnahmen

Siehe gesondertes Dokument „Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM) der alliantis GmbH“ in der jeweils aktuellen Fassung.

Anlage 2 – Unterauftragsverhältnisse gemäß § 9

Der Auftragsverarbeiter arbeitet bei der Vertragserfüllung derzeit mit den folgenden weiteren Auftragsverarbeitern zusammen; mit deren Beauftragung erklärt sich der Verantwortliche einverstanden.

Findet eine Datenverarbeitung außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums statt oder erfolgt ein Zugriff von außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, enthält die Übersicht zusätzlich die Maßnahmen und Garantien, die ein angemessenes Datenschutzniveau nach Art. 44 ff. DSGVO sicherstellen (z. B. EU-Standardvertragsklauseln, BCR oder ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission).

Die aktuelle Liste der Unterauftragsverarbeiter finden Sie unter: https://alliantis.de/alliantis-legal-data-security-information